

Richtlinien über die Vergabe eines Förderpreises für Integration

1. Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vergibt ab dem Jahr 2021 jährlich einen mit insgesamt 1.000 € dotierten Förderpreis für Integration.
2. Hierzu kann jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat sowie Troisdorfer Schulen und Schulklassen bis zum 30.08. eines jeden Jahres Vorschläge an den Bürgermeister der Stadt Troisdorf einreichen. Vorgeschlagen werden kann ebenfalls jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat sowie Troisdorfer Schulen und Schulklassen.
3. Der Förderpreis für Integration kann jährlich an bis zu drei Personen oder Gruppen unter Aufteilung des Betrages von 1.000 € vergeben werden.
4. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Engagement ehrenamtlich im Bereich Integration wie folgt ausüben:

Identifikationsstiftende Projekte oder Aktionen, die insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Stadt Troisdorf, ihre Geschichte und ihre Traditionen nahebringen und dadurch besonders zur Integration beitragen.

5. Die Förderung gleicher Inhalte für mehrere Preisträger*innen in aufeinander folgenden Jahren sowie die Förderung derselben Preisträger*innen in aufeinander folgenden Jahren ist nicht zulässig.
6. Über die Auswahl der Preisträger entscheidet der Integrationsrat. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bürgermeister oder einer/einem von ihm benannten Vertreter*in, der/des Leiterin/Leiters des Sozial- und Wohnungsamtes sowie der/des Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiters des Sachgebietes Migration und Integration bereitet die Entscheidung vor.
7. Neben der Vergabe des Geldpreises wird als Zeichen der Anerkennung eine gerahmte Urkunde ausgehändigt, die gemeinsam vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden des Integrationsrates unterzeichnet wird.
8. Die Preisverleihung erfolgt regelmäßig im vierten Quartal eines jeden Jahres in repräsentativem Rahmen.
9. Die Richtlinien können auf Antrag der dem Integrationsrat angehörenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Beschlussfassung durch den Integrationsrat mit einfacher Mehrheit.
10. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.